



Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbsteuer in der Gemeinde Schmölln-Putzkau - Hebesatzsatzung -

Aufgrund von § 25 Grundsteuergesetz (GrStG), des § 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) und des § 7 Abs. 4 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schmölln-Putzkau in seiner Sitzung am 26.11.2024 folgende Hebesatzsatzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Schmölln-Putzkau erhebt von dem in Ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz eine **Grundsteuer** nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und eine **Gewerbsteuer** nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2 Hebesätze

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

1. Für die Grundsteuer

- a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (**Grundsteuer A**) auf der Steuermessbeträge **300 v. H.**
- b) für bebaute und unbebaute Grundstücke (**Grundsteuer B**) auf der Steuermessbeträge **400 v. H.**

- 2. Für die Gewerbsteuer auf** **400 v.H.**
der Steuermessbeträge

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Schmölln-Putzkau, den 27.11.2024

Achim Wünsche
Bürgermeister

-Dienstsiegel-

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 oder 4 SächsGemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolge hingewiesen worden ist.